

SATZUNG

des Kreisanglerverbandes Schwerin Stadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisanglerverband Schwerin Stadt e.V. – im folgenden KAV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von eingetragenen Angelvereinen. Der KAV hat seinen Sitz in Schwerin, und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schwerin unter der Nummer VR 485 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des KAV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Vornehmstes Anliegen des KAV ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
- (3) Der KAV ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur sowie zur Hege und Pflege der Fischbestände aufgebaute Anglerorganisation in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden;
 - b) Förderung der Angelfischerei sowie des Gemeinschafts- und Vereinslebens;
 - c) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
 - d) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramms;
 - e) die Erhaltung und Pflege im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen;
 - f) Organisation der Lehrgänge zur Vorbereitung zum Erwerb des Fischereischeines;
 - g) Förderung der Jugendarbeit und des Turnierangelsportes;
 - h) Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung
- (5) Der KAV verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral, er lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanes Gedankengut ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KAV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KAV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAV.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwenderhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

- (1) Der KAV ist Mitglied im LAV /MV e.V. (Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern), er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Mitglieder des KAV

- (1) Mitglieder im KAV können sein:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- 1.1 Ordentliches Mitglied des KAV kann jeder eingetragene Verein der BRD werden, der die Satzung des KAV anerkennt. Sie betreuen ihre Mitglieder entsprechend der eigenen Satzung, die zur Satzung des KAV nicht im Widerspruch stehen darf. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand bestätigt. Der KAV haftet nicht für Verbindlichkeiten der Angelvereine.
- 1.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angeln haben.
- 1.3 Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelns oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KAV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem KAV wenn der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung beauftragt wird diesen beim LAV zu beantragen; den Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand eingebracht werden
 - c) durch Auflösung;
- (2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KAV unberührt.

§ 7 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
 - a) wenn die im § 9 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KAV gröblich verletzt worden sind;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem KAV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt;
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Stellungnahme und auf Wunsch Anhörung zu gewähren.

§ 8 Rechte der Mitglieder des KAV

(1) Die Mitglieder des KAV sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Hauptversammlung des KAV teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KAV zu verlangen und die vom KAV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen
- c) die Beratung und Betreuung durch den KAV in Anspruch zu nehmen;
- d) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des KAV zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu erlangen;
- e) bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen des bestehenden Gruppen- und Versicherungsvertrages in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder des KAV

(1) Die Mitglieder des KAV sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KAV zu befolgen. Hierzu zählt insbesondere die termingerechte Abrechnung der Beiträge und Angelkarten.
- b) kein Pacht- oder Kaufgebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abzugeben, welches ein anderes Mitglied bzw. der LAV bisher gepachtet hat. Mitglieder dürfen sich bei Neupachtung oder solchen Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Kreisverbandsversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand

§ 11 Kreisverbandsversammlung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung setzt sich zusammen aus den durch Mitgliedsvereine zu wählenden Delegierten. Das Protokoll der Kreisverbandsversammlung und die Beschlüsse sind durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied wählt für die Kreisverbandsversammlung je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Die Mitgliederzahl wird den nach § 9/a dieser Satzung erstatteten Mitgliedermeldungen festgesetzt.
- (3) Die Kreisverbandsversammlung findet jährlich bis zum 31.03. des Jahres statt.
- (4) Der Vorstand beruft die Kreisverbandsversammlung mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich ein.
- (5) Auf begründetem Antrag von mindestens Fünf der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung einzuberufen.
Der Einberufung ist der Wortlaut der Antragsbegründung oder des Beschlusses beizufügen.
- (6) Jede form- und fristgerecht einberufene Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
- (7) In der Kreisverbandsversammlung haben die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Letztere haben bei Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (9) Der Kreisverbandsversammlung obliegt vor allem:
 1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeister und der Kassenprüfer
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; Anträge die mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten zustimmen.

Anträge aus der Versammlung heraus bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Delegierten und müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen.

6. die Wahl des Vorstandes
7. die Wahl der Kassenprüfer.

§ 12 Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Schatzmeister
der Schriftführer
der Gewässerwart
der Jugendwart
der Umweltwart
sowie bis zu 3 Beisitzer.

- 1) Der Vorstand koordiniert die Arbeit im KAV und entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt.
Beschlüsse, die der Kreisverbandsversammlung vorbehalten sind, dürfen vom Vorstand nicht gefasst werden.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat auf Vorstandssitzungen eine Stimme.
- 2) Der Vorstand wird auf der Kreisverbandversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt längstens bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der 1. und 2. Vorsitzende kann in geheimer Wahl gewählt werden, wenn dies durch die Delegierten einstimmig beschlossen worden ist. Der 1. Vorsitzende sollte nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Mitgliedvereins sein.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus oder ist durch andere Umstände an der Wahrnehmung seiner Aufgaben längerfristig verhindert, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die laufende Geschäftsführung des KAV obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 13 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.

§ 14 Kassenführung und Prüfung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Schatzmeister sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Belege verantwortlich.
2. Nach Ablauf des Halbjahres gibt der Schatzmeister dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht
3. Die Kasse ist durch gewählte Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
4. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Von der Kreisverbandssitzung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt in der Regel 3 Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal das Finanzwesen des KAV und erstatten den schriftlichen Kassenprüferbericht, der dem Vorsitzenden und der Kreisverbandssitzung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag für die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Beiträge

Der Beitrag zum KAV wird auf der Kreisverbandssitzung festgelegt. Beitragsänderungen treten, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie im Wortlaut auf der Tagesordnung stehen oder der Tagesordnung als Anlage beigefügt sind. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KAV kann nur durch die Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KAV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das nach Tilgung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen des KAV an den LAV M/V, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Kreisverbandssitzung am 19.03.2016 in Schwerin beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.